

# Brandenburgischer Denkmalpflegepreis 2020

## Auslobung

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur verleiht seit 1992 den Brandenburgischen Denkmalpflegepreis für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Bau- und Bodendenkmalpflege.

Der Brandenburgische Denkmalpflegepreis in Höhe von insgesamt bis zu 18.000 € wird an Bürgerinnen und Bürger, bürgerschaftliche Initiativen oder juristische Personen des privaten Rechts verliehen für

- vorbildliche Leistungen zur Rettung und Erhaltung von Bau- und Gartendenkmalen, technischen Denkmalen sowie archäologischen Denkmalen,
- richtungweisende Beispiele denkmalverträglicher Umnutzungen von Denkmalen.

Es können weiterhin bis zu drei Anerkennungen ausgesprochen werden für

- die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit und
- langjähriges herausragendes Wirken auf dem Gebiet der Denkmalpflege.

Für den Denkmalpflegepreis 2020 können Vorschläge bis zum 15.05.2020 unter dem Stichwort „Denkmalpflegepreis 2020“ beim

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Referat 33  
Dortustraße 36  
14467 Potsdam

eingereicht werden. Die Richtlinie für die Vergabe kann hier ebenfalls abgefordert bzw. eingesehen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Die Vorschläge sollten folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme mit Fotomaterial (möglichst auch auf CD), Pläne,
- Begründung sowie weitere geeignete Unterlagen,
- Beschreibung und Würdigung der Initiative mit kurzer Problemdarstellung,
- bei publizistischen Leistungen Kopien der Presseartikel, Manuskripte u. ä.

Zur besseren Vergleichbarkeit sollten die Unterlagen möglichst einheitlich gestaltet sein. Es wird deshalb gebeten, die Bewerbungen in DIN A4 - Format, kopierfähig (einseitig beschrieben, nicht gebunden) oder alternativ digital mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift der vorgeschlagenen Persönlichkeit oder Gruppe,
- Zeitpunkt der Initiative, Erscheinungsjahr oder Sendetermin.

Eine Jury schlägt der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Preisträger zur Auszeichnung vor. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Preises besteht nicht.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat das Recht, alle eingereichten Unterlagen im Rahmen einer Dokumentation sowie in Publikationen und Ausstellungen im In- und Ausland honorar- und kostenfrei unter Nennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu veröffentlichen.

Eine Rücksendung der Unterlagen kann nur erfolgen, wenn den Unterlagen ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigefügt wurde. Nicht aussagefähige Unterlagen werden nicht anerkannt und zurück geschickt.